

Anfrage

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 73 und 76 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	David Stampfli (SP)	
2.		
3.		

Titel

Sicherheitswahn im Rathaus?

Einleitung

Kurz vor Beginn der Novembersession 2017 erhielten alle Grossratsmitglieder einen Brief bezüglich neuer Sicherheitsmassnahmen sowie einen Badge, um ins Rathaus zu gelangen. Im Schreiben heisst es, dass die Sicherheit im Rathaus erhöht werden müsse, da die «allgemeine Gefahrenlage» von der Kantonspolizei höher eingeschätzt werde als noch vor einigen Jahren. Leider erschliesst sich aus dem Schreiben nicht, warum genau die Gefahrenlage plötzlich erhöht sein soll.

Da liegt der Verdacht nahe, dass nun auch der Kanton Bern und mit ihm das Rathaus dem grassierenden Sicherheitswahn erlegen ist. Das wäre höchst bedauerlich. Auch wenn im Schreiben betont wird, dass an der Politik des offenen Hauses festgehalten werden soll, ist offensichtlich, dass die vorgesehenen Massnahmen zu Einschränkungen für die Öffentlichkeit führen werden. Dies darf in einer Demokratie nicht der Fall sein – oder es müssen triftige Gründe dafür vorliegen.

Antrag (Die Anfragen sind knapp zu halten [max. 3 Fragen], keine Teilfragen erlaubt)

Der Regierungsrat [oder die Justizleitung] wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erteilen:

1. Was genau ist mit der «erhöhten allgemeinen Gefahren» gemeint?
2. Wie kommt die Berner Kantonspolizei zu ihrer Einschätzung?
3. Wie hoch sind die Kosten für die neuen Sicherheitsmassnahmen?

Ort / Datum:

Bern, 19.11.2017

Wir bitten Sie den Text via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Fristen

Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden, sonst auf die nächste Session hin (Art. 76 GO).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).